

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 21/12 B

L 4 AS 1288/07 (Thüringer LSG)
S 37 AS 1450/07 (SG Gotha)

WSI Erfurter Wach- und Sicherheitsinstitut GmbH,
An der langen Brücke 1, 99610 Sömmerda,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Jobcenter Erfurt,
Max-Reger-Straße 1, 99096 Erfurt,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

.....

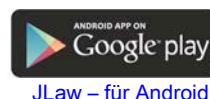
Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. September 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 14. Dezember 2011 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist ein Anspruch auf Vergütung aus einem Vermittlungsgutschein der klagenden Gesellschaft (als Rechtsnachfolgerin einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts), die die Vermittlung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem beigeladenen Arbeitnehmer und der Arbeitgeberin, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, für sich in Anspruch nimmt. Antrag, Widerspruch und Klage zum Sozialgericht (SG) Gotha blieben ohne Erfolg (*Bescheid vom 26.2.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.4.2007; Gerichtsbescheid des SG vom 12.9.2007*). Die Berufung zum Thüringer Landessozialgericht (LSG) hat das LSG zurückgewiesen (*Urteil vom 14.12.2011*). Das LSG hat zur Begründung ausgeführt, dass die beiden alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer der Arbeitgeberin im Zeitpunkt des Zustandekommens des Arbeitsvertrages auch die Geschäftsführer der klagenden Gesellschaft gewesen seien und sie zugleich die Ehemänner der beiden Gesellschafterinnen der klagenden Gesellschaft seien. Damit liege unzweifelhaft eine sogenannte unechte Verflechtung der vermittelnden Gesellschaft mit den wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeberin vor, die einem Anspruch auf Vergütung entgegenstehe.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht (BSG). Sie macht grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und einen Verfahrensfehler geltend.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerden ist unzulässig, denn die Klägerin hat die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG).
- 4 1. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 13*). Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder



der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt. Diesen Anforderungen an die Darlegung wird die Beschwerde nicht gerecht.

- 5 a) Die Klägerin formuliert zunächst sinngemäß die Rechtsfrage, ob im Anwendungsbereich des § 421g Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) bereits die Tatsache, dass der Gesellschafter einer als Personalvermittlerin tätigen Personengesellschaft Ehegatte des Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft als betroffene Arbeitgeberin ist, eine den Vergütungsanspruch ausschließende unzulässige Verflechtung wirtschaftlicher Interessen bedeutet.
- 6 Sie hat zur Begründung der grundsätzlichen Bedeutung dieser Rechtsfrage zwar auf die bisherige Rechtsprechung des BSG zu § 421g SGB III (*in der bis zum 31.3.2012 geltenden Fassung, nunmehr § 45 Abs 4 bis 6 SGB III*) Bezug genommen, die ihrerseits an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Maklerlohn nach § 652 Bürgerliches Gesetzbuch anknüpft. Unter dem Gesichtspunkt der "unechten Verflechtung" ist nach dieser Rechtsprechung wegen der Vermittlungstätigkeit ein Anspruch auf Vergütung gegen die Bundesagentur für Arbeit ausgeschlossen, wenn die Verbindung des Maklers mit der Gegenseite derart ist, dass sich der Makler in einem Interessenkonflikt befindet, der ihn zur sachgerechten Wahrnehmung der Interessen seines Auftraggebers ungeeignet erscheinen lässt (*BSG Urteile vom 6.4.2006 - B 7a AL 56/05 R - BSGE 96, 190 = SozR 4-4300 § 421g Nr 1 und vom 6.5.2008 - B 7/7a AL 8/07 R - BSGE 100, 238 = SozR 4-4300 § 421g Nr 3*). Zutreffend führt die Klägerin zwar aus, dass in den zitierten Fällen nicht über die wirtschaftlichen Verflechtungen eines Geschäftsführers des Arbeitgebers, der zugleich Geschäftsführer und Familienangehöriger eines Gesellschafters der vermittelnden Gesellschaft ist, zu entscheiden war. Allein aus der Schilderung des insoweit abweichenden Sachverhalts wird aber nicht nachvollziehbar, ob und welche weitergehenden Rechtsfragen sich über den Einzelfall hinaus vorliegend stellen. Insoweit hätte es im Einzelnen der Darlegung bedurft, dass das LSG nicht lediglich den zur Entscheidung stehenden Sachverhalt unter die vom BSG entwickelten Grundsätze subsummiert hat, sondern zur Entscheidung über den Sachverhalt weitergehende (entscheidungserhebliche) Rechtsgrundsätze (etwa zu Besonderheiten, die sich allein bei einer familiären Verflechtung ergeben können) zu entwickeln waren, über die vom BSG bislang nicht entschieden worden ist.
- 7 b) Die Klägerin hat wegen der zweiten formulierten Rechtsfrage lediglich ihre Rechtsauffassung dargestellt, dass ein beim Arbeitgeber vorangegangenes geringfügiges Beschäftigungsverhältnis einem Anspruch auf Vergütung aus dem Vermittlungsgutschein in der Folge nicht entgegenstehe, und macht geltend, dass diese Frage von grundsätzlicher Bedeutung sei. Ausführungen im Einzelnen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit fehlen. Dies genügt den oben dargestellten Darlegungsanforderungen ersichtlich nicht.



- 8 2. Wegen des geltend gemachten Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) enthält die Beschwerdebegründung im Kern den Vorwurf, das LSG habe nicht ohne Vernehmung der im Schriftsatz vom 13.12.2011 benannten Zeugin entscheiden dürfen. Die Klägerin macht damit den Verfahrensmangel der mangelnden Sachaufklärung (§ 103 SGG) geltend. Nach ständiger Rechtsprechung des BSG kann ein anwaltlich vertretener Beteiligter aber nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*vgl nur BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*). Der Sinn dieser Anforderungen ist es, dass - ohne gesonderte Ermittlungen - auch für das Rechtsmittelgericht klar ist, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstandes und der Auffassung eines Beteiligten beim Schluss der mündlichen Verhandlung vom Gericht noch zu behandeln (gewesen) sind. Entsprechende Darlegungen, dass die Klägerin, um dieser Warnfunktion gerecht zu werden, in der mündlichen Verhandlung (insbesondere nach der Anhörung des Beigeladenen durch das Gericht) für bestimmte Tatsachen bestimmte Beweismittel benannt hat, fehlen aber vorliegend. Die Klägerin führt lediglich aus, weshalb aus ihrer Sicht die Vernehmung der Zeugin zu einem anderen Ergebnis hätte führen müssen.
- 9 Soweit die Klägerin ausführt, das LSG habe gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs (*Art 103 Grundgesetz iVm § 62 SGG*) verstoßen, weil es dem von ihr für maßgeblich erachten Vortrag nicht nachgegangen sei und erforderliche Ermittlungen nicht angestellt habe, so kann die Beschwerde hierauf nicht gestützt werden. Die soeben dargestellte Beschränkung von Verfahrensrügen wegen der Verletzung der Amtsermittlungspflichten kann über den Umweg des § 62 SGG nicht erweitert werden (*vgl BSG Beschluss vom 3.12.2010 - B 12 KR 11/10 B; BSG Beschluss vom 28.7.1992 - 2 BU 37/92*).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

